

Was ist ein P-Konto?

Durch die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) wird das Guthaben vor Pfändung geschützt. Mit dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber erreicht, dass für den Kontoinhaber und seinen Angehörigen das Existenzminimum zur Verfügung steht.

Alle Geldeingänge, egal welcher Art, (Gehalt, Sozialleistungen, Rente...) werden durch das P-Konto geschützt, sofern der Gesamtbetrag ein bestimmtes Limit nicht überschreitet.

Erstmalig haben hierdurch auch Selbstständige die Möglichkeit, ihr Kontoguthaben zu schützen.

Seit dem 01.07.2010 kann jeder bei seiner Bank beantragen, dass sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

Es muss keine Kontopfändung vorliegen. Innerhalb von vier Werktagen muss die Bank die Umwandlung vollzogen haben. Die Banken sind gegenüber dem Gesetzgeber verpflichtet, keine höheren Kontoführungsgebühren zu erheben als bei normalen Girokonten üblich.

Wie funktioniert das Konto?

Wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Kontopfändung das P-Konto eingerichtet wird, gilt der Schutz rückwirkend.

Automatisch besteht dann auf dem Konto ein Basisschutz in Höhe des Grundfreibetrags von 1133,80 € (Stand 01.07.2017, 1 Person – ohne UH-Verpflichtung).

Wird das pfändungsfreie Guthaben im laufenden Monat nicht verbraucht, wird das Restguthaben zunächst auf den nächsten Monat übertragen. Im Folgemonat sollte er aber unbedingt verbraucht werden, da die Bank an den Pfändungsgläubiger den Rest des Guthabens überweisen muss.

Bei Unterhaltsverpflichtungen für Ehegatten oder Kinder oder bei Bezug von Sozialleistungen für die Bedarfsgemeinschaft (auch für Lebensgefährten, Stiefkinder), kann der Pfändungsschutzbetrag angehoben werden.

Zusätzlich kann das eingehende Kindergeld sowie bestimmte, einmalige Sozialleistungen pfändungsfrei gestellt werden. Man sollte von der Bank die schriftliche Bestätigung des Freibetrags anfordern.

Die Aufstockung des Freibetrags erfolgt durch eine Bescheinigung, die der kontoführenden Bank vorgelegt werden muss.

Wer erstellt die Bescheinigung?

Die Bescheinigung kann von Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Sozialamt), Familienkassen, Rechtsanwälten, Steuerberatern und „anerkannte Schuldnerberatungs- bzw. Insolvenzberatungsstellen gemäß § 305 InsO“ ausgestellt werden. Diese Stellen sind nicht verpflichtet, die Bescheinigung auszustellen. Falls man, z.B. aufgrund langer Wartezeiten, keine Bescheinigung erhält oder die Bank die vorgelegten Nachweise nicht akzeptiert, kann man sich an das zuständige Vollstreckungsgericht wenden.

Welche Nachweise sind nötig?

Wenn ausschließlich Einkünfte aus Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung auf dem Konto eingehen, ist die Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheids bei der Bank ausreichend. Kindergeld kann ebenfalls durch Vorlage des Bescheids bzw. sogar über den Kontoauszug direkt freigestellt werden.

Ansonsten müssen folgende Belege bei der bescheinigenden Stelle vorgelegt werden: Lohnabrechnung, Kindergeld- / Kinderzuschlagbescheid, Kontoauszüge der letzten 6 Monate, Sozialleistungsbescheid (Jobcenter, Sozialamt, Rententräger).



Personalausweis, Unterhaltstitel und Überweisungsbelege von Unterhaltsleistungen, aktuelles Dokument, das die Existenz der Kinder nachweist (Personalausweis, Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, Meldebescheinigung).

Weiterer Pfändungsschutz

Wenn die Summe der monatlichen Eingänge über dem Freibetrag liegt, muss man trotz P-Konto einen zusätzlichen Antrag beim Vollstreckungsgericht / bei der Vollstreckungsstelle stellen.

Dies ist der Fall, wenn das Erwerbseinkommen – nach Lohnpfändung - größer ist als der geschützte Betrag auf dem P-Konto.

Auch bei einmaligen Sonderzahlungen, z.B. Rentennachzahlung, ist ein zusätzlicher Freigabeantrag erforderlich.

Und im Insolvenzverfahren...?

Das P-Konto ist „insolvenzfest“. Trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird es nicht gesperrt, es ist keine gesonderte Freigabe durch den Treuhänder erforderlich.

Nur der Betrag, der den Sockelfreibetrag überschreitet, fällt zur Insolvenzmasse.

Achtung!

Das Konto gibt es nicht für Gemeinschaftskonten (z. B. bei Ehepaaren), es kann nur als Einzelkonto geführt werden. Man kann nur 1 Konto pro Person umwandeln lassen. Umgewandelt wird nur ein Konto, welches im (Gut-)Haben geführt wird.

Seit 01.01.2012 ist ein Pfändungsschutz nur noch über das P-Konto möglich.

Die Einrichtung, Löschung und der Widerruf eines Pfändungsschutzkontos werden von der Bank an die SCHUFA gemeldet. Dies soll die missbräuchliche Führung mehrerer P-Konten durch eine Person verhindern. Die Einrichtung mehrerer P-Konten kann strafrechtlich verfolgt werden!

Die Möglichkeit eines P-Kontos begründet keinen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos.

Weitere Informationen erhalten sie über:

Bundesministerium der Justiz

www.bmj.de oder die

Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater

www.bag-sb.de

Herausgeber:

Landratsamt Schwäbisch Hall

Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 / 755 - 7710

Informationen zur Schuldnerberatung

des Landkreises Schwäbisch Hall

Das P - Konto

Landratsamt

Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall

Tel. 0791/755-7422

Fax 0791/755-97422

schuldnerberatung@LRASHA.de